

(vgl. Schmid, Liturg., 3. Aufl., I, 504), oder wo sie gar mit kirchlichen Strafen belegt wurden, nur den Zug zum Gotteshause, der doch die Hauptzierde der Feier ist, zu machen wagen? Dessenungeachtet wurde es im Laufe der Zeit üblich, daß auch die zum zweiten Male Verheirateten ihre Eheabschlüsse außer dem Gotteshause auf eine der Hochzeit der Monogamen ähnliche Weise feierten. So spricht schon die Synode von Neocaesarea im J. 314 (c. 7) von dem Hochzeitsmahle der bigami, indem sie den Priestern verbietet, daran Antheil zu nehmen. Jetzt ziehen in Deutschland auch bigami, wenn sie Hochzeit halten wollen, feierlich in's Gotteshaus, da der Priester wenigstens die Ehebestätigungsformel spricht und gewöhnlich auch die Einsegnung durch andere Fürbitten supplirt. Dieselbe Sitte setz für die Armenier zum Theile der Gebrauch voraus, nur Trigamen die Einsegnung zu verweigern (Logat. patr. Armen. Michael. ap. Raynald. a. 1564, n. 52), sowie auch das im gallicanischen Sacramentarium vorgemerkte Segensformular für die Bigamen und endlich selbst schon der Aeger des Griechen Theodor Studita im 9. Jahrhunderte, daß in Konstantinopel Bigame auf der Schulter getront wurden (Ep. ad Naucrat.).

Ein Brautpaar, das mit dem Segen Gottes ehelich wird und diesen Segen bewahrt, ist glücklich zu preisen. Ein solches Paar unterläßt es gewiß nicht, dem Spender aller guten Gaben auch hierfür zu danken. Von Zeit zu Zeit wird es sich zu diesem Danke ganz besonders gedungen fühlen. Auch die Kirche labet die Gläubigen hierzu ein. So haben die Griechen ein solches Dankfest schon für den achten Tag nach der Hochzeit festgestellt, wobei dem neuen Paare feierlich die Kronen abgenommen werden (Goar, Euchol. 399). Die Communion, welche das gelasianische Sacramentarium am 30. Tage nach der Hochzeit und am Jahrestage derselben, sowie Theodor von Canterbury am 45. Tage nach derselben den Gatten vorschreiben (Capit. n. 16), sind auf dieselbe Weise entstanden. Noch größerer Dank gebührt Gott dem Herrn, wenn ein Brautpaar so glücklich ist, 25 oder gar 50 Jahre im Ehestand miteinander zufrieden gelebt und Gott gebient zu haben. So oft ein solcher Fall ist, veranstalten viele Gläubige sogar förmliche Dankfeste, die man silberne oder goldene Hochzeit nennt, je nachdem sie ein Dankfest für eine 25jährige oder für eine 50jährige glückliche Ehe sind. Veranstalten Eheleute eine goldene Hochzeitsfeier, so betheiligt sich in neuerer Zeit auch hie und da die Kirche neben, in der Kirche zum Altare treten, an demselben ihr eheliches Bündniß erneuern, wobei der Priester zuerst an den Mann und dann an die Frau die Frage richtet: Verlangt Ihr nun Euer ehemals gemachtes eheliches Bündniß wieder zu erneuern und zu bekräftigen? Nachdem beide die Frage bejaht haben, fährt der Priester fort: Versprechet Ihr nun auf's Neue, mit Eurem gegen-

wärtigen Gatten bis zum Tode in beständiger Liebe, in Friede und Einigkeit zu leben? Beide Gatten reichen sich die Hände, der Priester segnet sie: Pax et benedictio Dei omnipotentis, Patris et Filii et Spiritus Sancti, sit et maneat semper vobiscum. Amen, und besprengt sie zuletzt mit Weihwasser (vgl. die neueren Didesanritualien). Natürlich wäre es irrig, zu glauben, daß durch eine solche Einsegnung erst die Fortdauer der Gültigkeit der Ehe bewirkt werde. [F. K. Schmid.]

Hochzeit bei den Israeliten und den neueren Juden. Im Alterthume wurden eheliche Verbindungen in der Regel nicht von den Betheiligten selbst nach freier Neigung eingegangen, sondern von ihren Eltern geschlossen. Gewöhnlich suchte der Vater für den Sohn eine Braut und kaufte diese ihrem Vater ab. Der Kaufpreis (קנין) war begreiflich verschieden (in gewissen Fällen jedoch gesetzlich wenigstens 50 Silber-Sekel, Deut. 22, 29) und in dem von den Eltern der Brautleute geschlossenen Ehecontract bestimmt (Gen. 31, 14; 34, 11 ff.), der in älterer Zeit sicherlich nie, sondern erst in späterer Zeit schriftlich abgefaßt wurde (Job. 7, 15 f.). Nicht selten wurde übrigens der Kaufpreis auch ganz erlassen (Gen. 24, 50 ff. Richt. 1, 12 f. 1 Sam. 18, 25), und zuweilen bekam die Tochter noch eine Aussteuer (3 Kön. 9, 16. Job. 8, 24). Sobald jener Contract abgeschlossen war, begann die Verlobungszeit, während welcher die Braut schon als Frau des Bräutigams betrachtet wurde. Nach Ablauf derselben wurde die Hochzeit (קדוש) Cant. 3, 11) gefeiert. Der Bräutigam (קדוש) begab sich, von einigen Gespielen (קדוש) Richt. 14, 11. υιοι του συµπωνοσ Matth. 9, 15) begleitet, in das Haus der Braut (קדוש) und holte sie unter Musik (1 Mach. 9, 37—39) und Absingung von Liedern (Jer. 7, 34; 25, 10) in sein elterliches Haus ab. Die Braut erschien vor ihm in festlichem Schmucke, aber verschleiert (Gen. 24, 65; 29, 23. 25), und wurde ebenfalls von ihren Gespielinnen begleitet; der Zug fand gerne zur Nachtzeit beim Lampenscheine statt (Matth. 25, 1 ff.) und war in späterer Zeit gewöhnlich eine Art Fackelzug, indem die Begleiter der Brautleute an hölzernen Stäben brennende Lampen trugen (Jahn, Archäol. I, 2, 251 f.). Im Hause des Bräutigams und auf Kosten desselben (Richt. 14, 10. Joh. 2, 9 f.) wurde sodann das Hochzeitsmahl (קדוש, γάμος) gehalten, das bei Reichen und Vornehmen gewöhnlich sieben Tage dauerte (Gen. 29, 27. Richt. 14, 12—15. Job. 11, 21) und, da viele Freunde und Bekannte dazu geladen wurden (Gen. 29, 22. Job. 11, 21. Luc. 14, 8. Joh. 2, 2), begreiflich auch unter heiteren Unterhaltungen verlief; daher das Sprichwort: Der Gewinn beim Besuche einer Hochzeit ist das fröhliche Gespräch (Berachot 6. b; vgl. L. Dukes, Rabbinische Blumenlese 88). Der Bräutigam war dabei der Sitte gemäß noch mehr als die anwesenden Gäste mit kostbaren Delen gesalbt und außerdem mit einem Hochzeitskranz